

tritt. Man findet zuweilen mitten im Bestande kleinere, mit Gräben umzogene Flächen; es sind Stellen, wo mehrere zusammenstehende Beuten geschützt werden sollen.

Die Beutner waren darauf bedacht, daß nicht durch schrankenlose, in Wipfelsener übergehende Brände ihre Beuten beschädigt und vernichtet wurden. In den Beutnerordnungen finden sich Vorschriften, nach welchen die Hirten kein Feuerzeug mit sich führen durften, und jeder, der ein Waldfeuer entdeckte, sogleich „Lärm und Gewalt schreien“, jeder aber, der gerufen, sofort zum Feuer eilen sollte. Die Beutner selbst durften die Brände nur vor dem St. Albertstage (8. April) anlegen, also ist einer Zeit, wo noch keine Dürre ein schnelles Fortschreiten der Flamme befürchten ließ. So war es zur polnischen Zeit bis 1772. Nachher aber wurde die Bienenvirtschaft allmählich eingeschränkt, endlich ganz aufgehoben und der Aushieb der Bäume angeordnet.

Im 18. Jahrhundert war die Beutenwirtschaft in der ganzen Tucheler Heide noch so allgemein verbreitet, daß nach einer mäßigen Schätzung im Jahre 1772 bei der Übernahme Westpreußens durch den preussischen Staat in den fiskalischen Forsten etwa 20 000 Beutenstämme vorhanden waren; und noch im Jahre 1902 wies der Forstberitt Schwes 2520 Beutenkiefern auf. — In späterer Zeit jedoch sind fast alle gefällt und klein geschlagen worden. Die Anlage neuer Beutenkiefern in den königlichen Forsten ist heute durch Gesetz verboten. Drei lebende Beutenkiefern — natürlich unbelegt — sind gegenwärtig noch vorhanden. Eine steht in der Oberförsterei Rehberg am Abhange unweit des Schwarzwassers (vgl. Abb.). Sie hat 3,08 m im Umfange und 33 m Höhe und überragt erheblich den gegenwärtigen Bestand, der hauptsächlich Kiefer, Weißbuche und Eiche aufweist. — Nach den bei der königlichen Regierung in Marienwerder vorhandenen Akten betrug im Jahre 1773 im Schlochauer Forstberitt der Ertrag des Holzes nur 14 Taler und 25 Silbergroschen, hingegen die Abgabe für Benutzung der Bäume zur Honiggewinnung 507 Taler. In Privatforsten des Regierungsbezirks Marienwerder haben sich Beutenkiefern in größerer Zahl erhalten. In verschiedenen Schutzbezirken der Oberförsterei Hindenstein finden sich Beutenkiefern, von denen einzelne noch mit Bienenvölkern besetzt sind.

Aus dem „Beutnerrecht von Gemel“, Nr. Schlochau, das für die alten Beutnerordnungen vorbildlich ist, seien nachfolgende Bestimmungen angeführt:

1. Die brüderschaft der bühtner soll alle sachen und zufälle laut diesen folgenden Articula wie auch laut dem Culmischen recht richten, welches gericht nach altem gesetztem gebrauch bestehen sol, auß vier geschworenen gerichts Männern und dem haupt Man.

6. Alle Bühtner sollen sein Nach alter von Kreutz herren her rührender gewohnheit (welche Anno Ein Tausend Sechs hundert vnd Viertzen¹⁾ durch den da Mahlgewehsven gnädigen Herren auff gesetzet vnd in der Revision beschriben) in den Waldungen allen schaden auff daß Fleischste zu wehren vnd einen jeden schaden, welcher sich zu sehentlich zu getragen, auff den Stock anzeichnen, um vor gesetztem gerichte, auff-

¹⁾ Diese aus der Zeit des deutschen Ordens herstammenden Statuten sind 1614 revidiert und 1689 von neuem zusammengedruckt worden.